

GESAMTVERTRAG

FÜR DIE INTEGRALE KABELWEITERSENDUNG VON RUNDFUNKSENDUNGEN

zwischen der

AKM, Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger, reg.Gen.m.b.H., 1030 Wien, Baumannstraße 10 (nachstehend "AKM" genannt)

und dem

Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen (Wirtschaftskammer Österreich), 1045 Wien, Wiedner Hauptstr. 63 (nachstehend "Fachverband" genannt):

1. Vertragspartner

1.1.

Die AKM ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz und nimmt aufgrund der ihr erteilten Betriebsgenehmigung (Kundmachung des Bundesministers für Unterricht vom 31. August 1946, BGBl 193 in der Fassung des Bescheids des Bundeskanzlers (Bundeskanzleramt, Sektion II-Kunstangelegenheiten) vom 11. Juni 1997, GZ 11.122/7-IV/1/97) in Österreich die Aufführungs- und Senderechte sowie damit verbundene Vergütungs- und Beteiligungsansprüche von Komponisten, Textautoren, deren Rechtsnachfolgern und Musikverlegern wahr.

1.2.

Der Fachverband ist als öffentlich-rechtliche Berufsorganisation im Sinn des Verwertungsgesellschaftengesetzes Vertragspartner dieses Gesamtvertrages und tritt als gesamtvertragsfähige Vereinigung der Kabelnetzbetreiber auf.

2. Begriffsbestimmung

2.1.

Kabelnetzbetreiber im Sinne dieses Vertrages ist, wer mittels eines Kabelnetzes im Sinne des § 2 Z 14 PrTV-G Rundfunksendungen mittels Leitungen weitersendet und somit Fernsehsendungen und/oder Hörfunksendungen an die Allgemeinheit verbreitet.

2.2.

Unter inländischen Fernseh- und Hörfunksendungen im Sinne dieses Vertrages sind auf terrestrischem, drahtlosem Weg oder über Satellit (Entscheidung über die Signaleingabe in Österreich) vorgenommene Sendungen von Rundfunkprogrammen im Sinne des § 2 Z 1 PrTV-G. durch private inländische Fernseh- oder Hörfunkveranstalter zu verstehen.

2.3.

Unter ausländischen Fernseh- und Hörfunksendungen im Sinne dieses Vertrages sind sowohl Rundfunksendungen von Rundfunkprogrammen zu verstehen, die vom Ausland über Satellit übermittelt werden (die unter der Kontrolle und Verantwortung des Rundfunkunternehmers vorgenommene Eingabe der programmtragenden Signale in eine ununterbrochene Kommunikationskette, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt, findet im Ausland statt) als auch vom Ausland auf terrestrischem, drahtlosem Weg gesendete Rundfunksendungen, wobei in beiden Fällen der direkte Empfang solcher Rundfunksendungen (außerhalb von Kabelnetzen) durch Individualhaushalte zum Zwecke des privaten Konsums vorausgesetzt ist.

3. Vertragsgegenstand

3.1.

Gegenstand dieses Gesamtvertrags ist die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen für die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Weitersendung von ausländischen Fernseh- und Hörfunksendungen (2.3.) sowie inländischen Fernseh- und Hörfunksendungen (2.2.) über Leitungen (integrale Kabelweitersendung gemäß § 59a UrhG) durch die AKM an private Kabelnetzbetreiber, die Mitglieder des oben genannten Fachverbands sind sowie die Regelung der Höhe und der Abrechnung des für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung an die AKM zu entrichtenden Entgeltes.

3.2.

Dieser Gesamtvertrag bezieht sich nicht auf aktive, originäre Fernsehsendungen mittels Leitungen (§ 17 Abs 2 UrhG).

3.3.

Dieser Gesamtvertrag findet aufgrund der in § 17 Abs 3 Z 2 lit b Satz 2 UrhG vorgesehenen Ausnahme keine Anwendung auf die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Übermittlung von Rundfunksendungen des Österreichischen Rundfunks (ORF).

3.4.

Dieser Gesamtvertrag bezieht sich schließlich nicht auf die Kabelweitersendung von bloßen Programmteilen (Werbeblöcken oder Programmfenstern), die kein multiterritoriales Satellitenservice darstellen. Ein multiterritoriales Satellitenservice ist ein Satellitenservice, bei dem nicht mehr als 95% der tatsächlichen Hörer und Seher ihren Wohnsitz in Österreich haben.

4. Gesamtvertrag/Einzelverträge

4.1.

Die Werknutzungsbewilligung wird aufgrund von Einzelverträgen zwischen dem Kabelnetzbetreiber und der AKM gemäß beiliegendem Mustervertrag (Beilage 1) erworben.

4.2.

Hinsichtlich des Umfangs der zu erteilenden Werknutzungsbewilligung, der Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte, der Abrechnung des Entgelts sowie der Bekanntgabe von Programmdateien und Teilnehmerzahlen sowie anderer Detailbestimmungen wird auf den Mustervertrag (Beilage 1) verwiesen.

5. Entgelt

5.1.

Die AKM gewährt den Mitgliedern des Fachverbands der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen für die in diesem Vertrag geregelte Weitersendung von Rundfunksendungen den unten näher ausgeführten und gegenüber dem "Autonomen Tarif" begünstigten Tarif, sofern die Werknutzungsbewilligung vor Sendebeginn erworben wird. Der begünstigte Tarif kommt nur bei Mitgliedern des Fachverbands zur Anwendung, die die Bestimmungen des Einzelvertrags einhalten, insbesondere fristgemäß Zahlungen leisten.

Weitersendungen, die vor Erwerb der Werknutzungsbewilligung stattfinden, gelten als unbefugt im Sinne des UrhG. Die AKM ist in solchen Fällen berechtigt, das Sendeentgelt in doppelter Höhe des "Autonomen Tarifs" zu berechnen sowie alle ihr bei der Erhebung entstandenen Kosten zur Anrechnung zu bringen.

Die Ansprüche der AKM für Kabelsendungen, für die die Werknutzungsbewilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrags erworben wurde, bleiben unberührt; dies betrifft insbesondere die Rechtsansprüche der AKM aus den §§ 81 ff UrhG.

5.2.

Das für die Weitersendung von Free TV oder Free HF Programmen zu entrichtende Entgelt beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 0,3777 € pro angeschlossenem Teilnehmer und Monat. Für die Weitersendung des Pay-TV- Programms Premiere besteht ein Lizenzvertrag zwischen Premiere Österreich und der AKM, in dem die Kabelweitersenderechte des gegenständlichen Programms geklärt sind. Solange dieser Lizenzvertrag aufrecht ist, erwächst den dieses Programm weitersendenden Kabelnetzbetreibern keine Verpflichtung, Weitersenderechte zu erwerben und damit keinerlei zusätzliche finanzielle Belastung. Das Gleiche gilt (mutatis mutandis) wenn in Zukunft weitere multiterritoriale Satelliten-Pay-Programme in österreichischen Kabelnetzen weiterverbreitet werden. Den Kabelbetreiber trifft diesfalls für die Weiterleitung der genannten Pay-Programme keine Haftung, solange dieser Gesamtvertrag aufrecht ist. Die AKM verpflichtet sich, Abschlüsse von derartigen Lizenzverträgen mit Pay-Programmbetreibern dem Fachverband ehestmöglich nach Vertragsabschluss mitzuteilen.

Leitet ein Kabelnetzbetreiber Rundfunksendungen in ein Hotel oder in einen anderen Fremdenverkehrsbetrieb weiter, so ist für jedes Empfangsgerät (auch in den Gästezimmern) je ein Teilnehmer zu zählen, sofern der Kabelnetzbetreiber dieses seinen Kunden gegenüber als Teilnehmer verrechnet.

5.3.

Bei der Vereinbarung dieses begünstigten Tarifs ist der Gesamtvertragsrabatt bereits voll berücksichtigt. Darüber hinausgehende Rabatte oder Vergünstigungen können nicht gewährt werden. Die anfallende Umsatzsteuer ist in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.

6. Wertsicherung

6.1.

Der im Pkt. 5. genannte Betrag ist derart wertgesichert, daß er sich entweder nach dem Index der Verbraucherpreise 1986 unter Bedachtnahme auf Pkt. 6.2. oder sofern darüber hinausgehend entsprechend der Erhöhung der von den Kabelteilnehmern an den Kabelnetzbetreiber zu entrichtenden Gebühren (Pkt. 6.3.) erhöht. Der in 5.2. genannte Betrag wird jährlich neu berechnet.

6.2.

Für die Erhöhung nach dem Index der Verbraucherpreise 1986 ist jede Indexschwankung zu berücksichtigen. Maßgebend sind Indexschwankungen des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem Monat September des vorangegangenen Jahres (= Beobachtungszeitraum, erster Vergleichsmonat: Sept. 1997 VPI 1986). Der sich aus diesen Indexschwankungen ergebende Prozentsatz wird bei der Erhöhung des in Pkt. 5.2. genannten Betrages zu 66,7 % berücksichtigt. Die Veränderung wird jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam (erstmalig 1. Jänner 1999).

Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise 1986 eingestellt werden, gilt ein vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.

6.3.

Ungeachtet der als Minimum zu berücksichtigenden jährlichen Valorisierung nach dem VPI 1986 (gem. Pkt. 6.2.) erhöht sich an dessen Stelle der Betrag gemäß Pkt. 5.2. entsprechend der von den in Beilage 2 genannten und im beiderseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern ausgewählten Kabelnetzbetreibern vorgenommenen durchschnittlichen Erhöhung der ihren Teilnehmern in Rechnung gestellten Monatsgebühren (exklusive Steuern und öffentliche Abgaben) innerhalb eines Kalenderjahres (= Beobachtungszeitraum vom 1. Jänner des laufenden Jahres bis 1. Jänner des Folgejahres).

Die durchschnittliche prozentuelle Erhöhung der Monatsgebühren wird derart berechnet, daß die Summe der von den bestimmten Kabelnetzbetreibern lukrierten Monatsgebühren (die jeweilige Teilnehmerzahl multipliziert mit der innerhalb des Beobachtungszeitraums (erstmalig 1. Jänner 1998 bis 1. Jänner 1999) erhöhten Monatsgebühr) durch die gesamte Teilnehmerzahl

sämtlicher ausgewählter Kabelnetze dividiert wird. Stichtag für die Bemessung der Teilnehmerzahl ist jeweils der 1. September des in den Beobachtungszeitraum fallenden Jahres. Die aus dieser Berechnung gewonnene gewichtete Durchschnittsgebühr wird der vor dem Zeitpunkt der Erhöhung auf gleiche Weise errechneten Durchschnittsgebühr gegenübergestellt. Um den sich aus diesem Vergleich ergebende Prozentsatz wird das der AKM zustehende Entgelt erhöht.

Liegen zwischen den Erhöhungen der Teilnehmerentgelte der einzelnen Kabelnetzbetreiber mehr als 12 Monate, dann ist die jeweilige Erhöhung durch die Anzahl der Monate, die zwischen den Erhöhungen liegen, zu dividieren und mit 12 zu multiplizieren (die Erhöhung wird auf Jahresbasis rückgerechnet).

6.4.

Der Fachverband verpflichtet sich, für die ausgewählten Kabelnetzbetreiber jedwede preisliche Veränderung der Monatsgebühren zwischen dem 1. Jänner des laufenden Jahres (erstmalig: 1.1.1998) und dem 1. Jänner des Folgejahres (erstmalig: 1. 1. 1999) bis spätestens Ende November des laufenden Kalenderjahres (erstmalig 30. 11. 1998) bekanntzugeben. Die Erhöhung des AKM-Entgelts beginnt am 1. Jänner des Folgejahres zu wirken (erstmalig 1. Jänner 1999).

Bei den von den Vertragspartnern für diese Berechnung ausgewählten Kabelnetzbetreibern handelt es sich um für die österreichische Branche der Kabelnetzbetreiber repräsentative und typische Unternehmen, wobei sämtliche österreichische Bundesländer vertreten sind.

Ist einer oder mehrere der für diese Berechnung ausgewählten Kabelnetzbetreiber aus wichtigem Grund (z.B. Einstellung des Betriebs) oder auf Wunsch beider Vertragsparteien zu ersetzen, so ist darüber bis Ende November des Kalenderjahres Einigkeit zu erzielen. Veränderungen hinsichtlich der in Beilage 2 festgehaltenen Auswahl der Kabelnetzbetreiber stellen keine Änderung dieses Gesamtvertrages dar.

7. Vertragshilfe

Die Vertragspartner gewähren einander Vertragshilfe. Diese umfaßt insbesondere folgende Maßnahmen:

7.1.

Der Fachverband wird der AKM bei Abschluß dieses Gesamtvertrages ein Verzeichnis mit den Anschriften, Tel- und Fax-Nummern seiner jeweiligen vom Geltungsbereich dieses Gesamtvertrages betroffenen Mitglieder aushändigen und jede spätere Veränderung einmal jährlich, jeweils mit Stand 1. Jänner bis zum 1. März eines Jahres mitteilen.

7.2.

Die AKM wird dem Fachverband einmal jährlich, jeweils zum 31. Dezember eine Auflistung jener Kabelnetzbetreiber übermitteln, mit denen Einzelverträge auf Grundlage des gegenständlichen Gesamtvertrages abgeschlossen wurden.

7.3.

Der Fachverband wird seine Mitglieder im Rahmen und unter Ausschöpfung seiner Möglichkeiten anhalten, die Einwilligung der AKM rechtzeitig durch Abschluß von Einzelverträgen (Beilage 1) einzuholen und den vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen, insbesondere die Abrechnungsdaten vollständig anzugeben, Programmdateien einzureichen und fristgemäß Zahlungen zu leisten.

7.4.

Der Fachverband wird die Erfüllung der Aufgaben der AKM in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtern.

7.5.

Der Fachverband wird seine Mitglieder, die ihre Vertragspflichten nicht fristgemäß einhalten, innerhalb von 2 Wochen nach entsprechenden schriftlichen Hinweisen seitens der AKM, ebenfalls schriftlich zur sofortigen Erfüllung auffordern.

8. Meinungsverschiedenheiten

Unbeschadet der im Einzelvertrag vorgesehenen Verzugsfolgen wird im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Fachverbands und der AKM der Fachverband auf Ersuchen einer der beiden Parteien zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung hinwirken. Wird eine solche innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung mittels eingeschriebenen Briefs nicht erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

Macht die AKM von ihren Kontrollrechten gemäß Einzelvertrag Gebrauch, wird sie vorher dem Fachverband über den zugrundeliegenden Sachverhalt sowie die Art der geplanten Kontrolle schriftlich informieren.

9. Geltungsbereich

9.1.

Dieser Gesamtvertrag wird am 10. Mai 2007 abgeschlossen und tritt in Übereinstimmung mit § 24 VerwGesG an eben diesem Tag in Kraft. Der Gesamtvertrag gilt auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

10. Schlußbestimmungen

10.1.

Der in Beilage 1 angeschlossene Einzelvertrag ist integrierender Bestandteil dieses Gesamtvertrages. AKM und der Fachverband bestätigen ausdrücklich die Kenntnis des Inhalts der Beilage 1 und erklären, damit vollinhaltlich einverstanden zu sein.

10.2.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Gesamtvertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

10.3.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen jeder der Vertragsteile ein Exemplar erhält.

10.4.

Allfällige Gebühren tragen der Fachverband und die AKM je zur Hälfte.

Beilage 1: Einzelvertrag

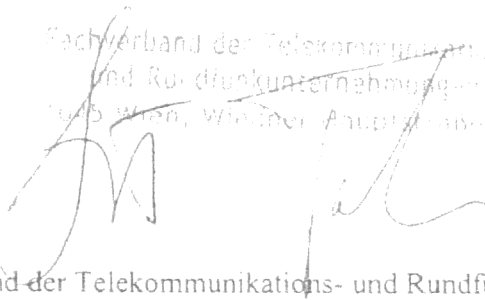
Beilage 2: Anhang zur Wertsicherung

Unterschriftenblatt zum Gesamtvertrag

zwischen der AKM und dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen

Wien, am ... 14.05.2007

Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen
1045 Wien, Wollner-Ansprungasse 2

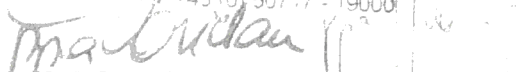


Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen

akm

Staatl. genehmigte Gesellschaft der Autoren
Komponisten und Musikverleger (AKM)
reg. str. Genossenschaft m.b.H.

Baymannstraße 10, 1030 Wien
+43 (0) 507 17 - 19000



AKM, Staatlich genehmigte Gesellschaft
der Autoren, Komponisten und Musikverleger.
reg. Gen.m.b.H.

EINZELVERTRAG

***FÜR DIE INTEGRALE KABELWEITERSENDUNG
VON RUNDFUNKSENDUNGEN***

zwischen der

AKM, Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger,
reg. Gen.m.b.H., 1030 Wien, Baumannstraße 10 (nachstehend "AKM" genannt)

und dem

Kabelnetzbetreiber

Firmen- oder Vereinsname:

Straße / Gasse / Platz, Nr.:

Postleitzahl / Ort:

Telefon-Nr./ Fax-Nr./ e-mail:

Vertreten durch:

Vor- und Zuname des/der Zeichnungsberechtigten

nachstehend "Kabelnetzbetreiber" genannt

1. Vertragspartner

1.1.

Die AKM ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz und nimmt aufgrund der ihr erteilten Betriebsgenehmigung (Kundmachung des Bundesministers für Unterricht vom 31. August 1946, BGBl. Nr. 193 in der Fassung des Bescheids des Bundeskanzlers (Bundeskanzleramt, Sektion II - Kunstangelegenheiten) vom 11. Juni 1997 (GZ 11.122/7-II/1/97) in Österreich die Aufführungs- und Senderechte sowie damit verbundene Vergütungs- und Beteiligungsansprüche von Komponisten, Textautoren, deren Rechtsnachfolgern und Musikverlegern wahr.

1.2.

Der Kabelnetzbetreiber ist Mitglied des Fachverbands der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen Verkehrs (Wirtschaftskammer Österreich). Kabelnetzbetreiber im Sinne dieses Vertrages ist, wer mittels eines Kabelnetzes im Sinne des § 2 Z 14 PrTV-G Rundfunksendungen mittels Leitungen weiterleitet und somit Fernsehprogramme und/oder Hörfunkprogramme an die Allgemeinheit verbreitet.

2. Teilnehmerzahl

2.1.

Der Kabelnetzbetreiber hat zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses folgende Kabelnetze mit folgenden Teilnehmerzahlen in Betrieb:

..... (Bezeichnung des Kabelnetzes, Ort)	 (Teilnehmerzahl)
..... (Bezeichnung des Kabelnetzes, Ort)	 (Teilnehmerzahl)
..... (Bezeichnung des Kabelnetzes, Ort)	 (Teilnehmerzahl)

2.2.

Werden nach Vertragsabschluß weitere Kabelnetze betrieben, wird der Kabelnetzbetreiber vor Sendebeginn der AKM die Bezeichnung des Kabelnetzes, den Standort, die Teilnehmerzahl sowie die voraussichtliche Inbetriebnahme des Kabelnetzes bekanntgeben.

2.3.

Die Anzahl der gegenüber Fremdenverkehrsbetrieben verrechneten Teilnehmer gemäß Pkt. 5.2. Absatz 2 des Gesamtvertrags zwischen der AKM und dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen (Wirtschaftskammer Österreich) ist gesondert auszuweisen.

3. Werknutzungsbewilligung

3.1.

Die AKM erteilt dem Kabelnetzbetreiber die nicht ausschließliche Bewilligung, unten in Pkt. 3.3. bezeichnete Rundfunksendungen von Werken der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundene Sprachwerke des von ihr verwalteten Gesamtrepertoires in den von ihm bekanntgegebenen Kabelnetzen mittels Leitungen weiterzusenden.

3.2.

Das in 3.1. genannte Gesamtrepertoire umfasst sowohl das eigene Repertoire der AKM als auch die Repertoires ausländischer Urheberrechtsgesellschaften, soweit die AKM diese aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen wahrnimmt.

3.3.

Die Werknutzungsbewilligung ist auf die Weitersendung der folgenden Rundfunksendungen beschränkt:

a)

Inländische Fernseh- und Hörfunksendungen, darunter sind im Sinne dieses Vertrags auf terrestrischem, drahtlosem Weg oder über Satellit (Entscheidung über die Signaleingabe in Österreich) vorgenommene Sendungen von Rundfunkprogrammen im Sinne des § 2 Z 1 PrTV-G. durch private inländische Fernseh- oder Hörfunkveranstalter zu verstehen.

b)

Ausländische Fernseh- und Hörfunksendungen, darunter sind im Sinne dieses Vertrages sowohl Rundfunksendungen von Rundfunkprogrammen zu verstehen, die vom Ausland über Satellit übermittelt werden (die unter der Kontrolle und Verantwortung des Rundfunkunternehmers vorgenommene Eingabe der programmitragenden Signale in eine ununterbrochene Kommunikationskette, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt, findet im Ausland statt) als auch vom Ausland auf terrestrischem, drahtlosem Weg gesendete Rundfunksendungen, wobei in beiden Fällen der direkte Empfang solcher Rundfunksendungen (außerhalb von Kabelnetzen) durch Individualhaushalte zum Zwecke des privaten Konsums vorausgesetzt ist.

3.4.

Die Werknutzungsbewilligung gemäß Pkt. 3.1. ist örtlich auf die Weitersendung an Kabelhaushalte im Territorium der Republik Österreich, bei inländischen Hörfunksendungen auf die Weitersendung an Kabelhaushalte innerhalb des Lizenzgebietes für die terrestrische Primärsendung, beschränkt.

3.5.

Die Werknutzungsbewilligung gemäß Pkt. 3.1. ist auf die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Weitersendung von Rundfunksendungen über Leitungen (integrale Kabelweitersendung gem. § 59a UrhG) von oben in Pkt. 3.3. genannten Rundfunksendungen beschränkt und umfaßt insbesondere nicht: aktive, originäre Rundfunksendungen mittels Leitungen (§ 17 Abs 2 UrhG), drahtlose Sendungen im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, On-line-Übertragungen mit Hilfe von Datennetzen, sowie die Zurverfügungstellung iS des § 18a UrhG.

3.6.

Die dem Kabelnetzbetreiber erteilte Bewilligung ist nicht an Dritte übertragbar.

4. Urheberpersönlichkeitsrechte

Die Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 19 bis 21 UrhG) werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

5. Entgelt

5.1.

Die AKM gewährt den Mitgliedern des Fachverbands der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen für die in diesem Vertrag geregelten Weitersendung von Rundfunksendungen den unten näher ausgeführten und gegenüber dem "Autonomen Tarif" begünstigten Tarif, sofern die Werknutzungsbewilligung vor Sendebeginn erworben wird.

Weitersendungen, die vor Erwerb der Werknutzungsbewilligung stattfinden, gelten als unbefugt im Sinne des UrhG. Die AKM ist in solchen Fällen berechtigt, das Sendeentgelt in doppelter Höhe des "Autonomen Tarifs" zu berechnen sowie alle ihr bei der Erhebung entstandenen Kosten zur Anrechnung zu bringen.

Die Ansprüche der AKM für Kabelsendungen, für die die Werknutzungsbewilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrags erworben wurde, bleiben unberührt; dies betrifft insbesondere die Rechtsansprüche der AKM aus den §§ 81 ff UrhG.

5.2.

Das für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung zu entrichtende Entgelt beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses €pro angeschlossenem Teilnehmer und Monat

Leitet ein Kabelnetzbetreiber Rundfunksendungen in ein Hotel oder in einen anderen Fremdenverkehrsbetrieb weiter, so ist für jedes Empfangsgerät (auch in den Gästezimmern) je ein Teilnehmer zu zählen, sofern der Kabelnetzbetreiber dieses seinen Kunden gegenüber als Teilnehmer verrechnet.

5.3.

Bei der Vereinbarung dieses begünstigten Tarifs ist der Gesamtvertragsrabatt bereits voll berücksichtigt. Darüber hinausgehende Rabatte oder Vergünstigungen können nicht gewährt werden. Die anfallende Umsatzsteuer ist in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.

6. Wertsicherung

Die Wertsicherung des in Pkt. 5 geregelten Entgelts richtet sich nach Pkt 6 des Gesamtvertrages zwischen AKM und dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen (Wirtschaftskammer Österreich) vom Mai 2007.

7. Abrechnung und Zahlung

7.1.

Der sich aus der Teilnehmerzahl an den in Pkt. 7.2. bezeichneten Stichtagen und der Vergütungshöhe ergebende Vergütungsbetrag ist pro Kalenderquartal bis zum zehnten Tag des betreffenden Kalenderquartals an die Verwertungsgesellschaften abzurechnen und abzuführen. Beginnt oder endet die Zahlungspflicht innerhalb eines Quartals, so ist die Vergütung aliquot spätestens binnen 30 Tagen zu bezahlen.

7.2.

Stichtag für die Berechnung der Teilnehmerzahl ist der dem jeweiligen Kalenderquartal unmittelbar vorangegangene 1. März bzw. 1. September. Die Kabelbetreiber haben den Verwertungsgesellschaften die Anzahl ihrer an diesen Stichtagen angeschlossenen Teilnehmer sowie die von ihnen weitergeleiteten Programme spätestens mit der auf den Stichtag nächstfolgenden Abrechnung mitzuteilen. Veränderungen der Teilnehmerzahlen zwischen den Stichtagen bleiben unberücksichtigt.

7.3.

Unterbleibt die Weitersendung der Rundfunksendungen vorübergehend, entfällt die Zahlungspflicht für die Zeit der Nichtübertragung, wenn der Kabelnetzbetreiber selbst für diese Zeit nicht das entsprechende Entgelt seiner Teilnehmer erhält.

7.4

Im Falle des Zahlungsverzugs sind die Verwertungsgesellschaften berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5 % p.a. kontokorrentmäßig über der jeweiligen Bankrate der Österreichischen Nationalbank zu verlangen.

8. Rundfunkprogramme

Der Kabelnetzbetreiber wird gemeinsam mit der von ihm vorgenommenen vierteljährlichen Abrechnung eine Aufstellung sämtlicher von ihm weitergeleiteten Fernseh- und Hörfunkprogramme (sofern er mehrere Kabelnetze betreibt, getrennt nach dem jeweiligen Kabelnetz) der AKM auf den von dieser zur Verfügung gestellten Formularen bekanntgeben

9. Überprüfung

9.1.

Die AKM ist berechtigt, selbst oder durch ihre Beauftragten, die Richtigkeit und Vollständigkeit der von den einzelnen Kabelnetzbetreibern erstatteten Meldungen zu überprüfen.

Das oben genannte Kontrollrecht erstreckt sich insbesondere auf freien Zutritt sowie die Einsichtnahme in alle Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsaufzeichnungen, soweit dies für eine Überprüfung der genannten Daten erforderlich ist. Der Kabelnetzbetreiber verpflichtet sich, auch jene prüfungsrelevanten Unterlagen zugänglich zu machen, die sich allenfalls bei Dritten

wie z.B. Steuerberater befinden. Die AKM sowie die mit der Kontrolle beauftragten Personen haben das Daten-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnis des Kabelnetzbetreibers zu wahren. Sie dürfen die zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen weder für andere Zwecke als die gegenständlichen verwenden noch Dritten zugänglich machen.

Ergeben sich im Zuge der Überprüfung für ein überprüftes Kalenderjahr Nachforderungen von 5 % oder mehr zu Gunsten der AKM, hat der Kabelnetzbetreiber die Kosten der Überprüfung in verkehrsüblichem Ausmaß der AKM zur Gänze zu erstatten. Über Ersuchen des Prüfers sind von im Einzelnen zu bezeichnenden Belegen Kopien in einem sachlich gerechtfertigten Umfang kostenlos auszufolgen. Die AKM kann sich auch der von einer anderen österreichischen Verwertungsgesellschaft im Rahmen dieser Grundsätze in die Wege geleiteten Prüfung anschließen. Im Übrigen wird § 87a UrhG für anwendbar erklärt.

10. Verzug

10.1.

Unbeschadet weitergehender Rechte ist die AKM bei Verzug von Zahlungen oder Abrechnungen (Pkt. 7) oder von Mitwirkungspflichten (Pkt. 2 und 8) berechtigt, nach vorher erfolgter (1.) Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen (es zählt das Datum der Postaufgabe) Verzugszinsen von 5 % p.a. kontokorrentmäßig über der jeweiligen Bankrate der Österreichischen Nationalbank ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit zu berechnen.

10.2.

Erfolgt die Zahlung innerhalb der 2 Wochen-Frist nicht, ist die AKM berechtigt, nach erfolgter zweiter Mahnung und Setzung einer weiteren Nachfrist von 2 Wochen (es zählt das Datum der Postaufgabe) ein Sendeentgelt in der doppelten Höhe des Autonomen Tarifs zu verrechnen sowie diesen Vertrag vorzeitig aufzulösen.

10.3.

Sämtliche Mahnungen an den Kabelnetzbetreiber erfolgen eingeschrieben. Pro Mahnung werden jeweils € 50,- Mahnspesen verrechnet.

11. Vertragsdauer

11.1.

Dieser Vertrag tritt mit in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit und kann beiderseits unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende schriftlich gekündigt werden, jedoch nicht während der Dauer der Mitgliedschaft des Kabelnetzbetreibers bei einem Gesamtvertragspartner der AKM, soweit dieser Gesamtvertrag aufrecht ist.

11.2.

Die Kündigung ist in Form eines eingeschriebenen Briefes an die zuletzt bekannte Anschrift des betroffenen Vertragsteiles zu richten. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum der Postaufgabe im Inland.

11.3.

Unbeschadet der oben geregelten Kündigungsmöglichkeit bleibt die vorzeitige Auflösung dieses Vertrages aus wichtigen Gründen vorbehalten. Im Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens des Kabelnetzbetreiber oder im Fall der Ablehnung eines Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens endet dieser Vertrag und die erteilte Werknutzungsbeurteilung erlischt, ohne daß es die Abgabe einer Auflösungsangabe bedürfte, es sei denn, daß der Masseverwalter mit der AKM eine entsprechende Vereinbarung über die Weitergeltung dieses Vertrages trifft.

11.4

Im Fall der Betriebseinstellung außerhalb eines Insolvenzverfahrens endet dieser Vertrag mit Einlangen deren Bekanntgabe bei der AKM.

12. Schlußbestimmungen

12.1.

Die Bestimmungen des Gesamtvertrags für die integrale Kabelweiterleitung von Rundfunkübertragungen zwischen der AKM und dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen (Wirtschaftskammer Österreich) vom Mai 2007 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

12.2.

Die Vertragspartner erklären, daß die in dieser Vereinbarung geforderten Angaben vollständig und richtig sind und anerkennen, daß jegliche Falschangaben Nachforderungen und Schadenersatzansprüche auslösen.

12.3.

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Wien. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in 1030 Wien als ausschließlich zuständig vereinbart.

Kabelnetzbetreiber

AKM, Staatlich genehmigte Gesellschaft
der Autoren, Komponisten und
Musikverleger, reg.Gen.m.b.H.

ZUSATZVEREINBARUNG
zum
GESAMTVERTRAG vom 14.5.2007
FÜR DIE INTEGRALE KABELWEITERSENDUNG
VON RUNDFUNKSENDUNGEN

zwischen der

AKM, Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger, reg.Gen.m.b.H., 1030 Wien, Baumannstraße 10 (im Folgenden „AKM“ genannt)

und dem

Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen (Wirtschaftskammer Österreich), 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (im Folgenden „Fachverband“ genannt):

Die AKM und der Fachverband haben am 14.5.2007 den Gesamtvertrag über die integrale Kabelweiterleitung von Rundfunksendungen geschlossen. Der als Beilage 1 dieses Gesamtvertrages angeschlossene Einzelvertrag ist integrierter Bestandteil dieses Gesamtvertrages.

Die AKM und der Fachverband beabsichtigen, die Wertsicherung dieses Gesamtvertrages neu zu regeln. Die Vertragsparteien vereinbaren daher nachfolgende Punkte, mit denen der Gesamtvertrag und die Einzelverträge abgeändert werden:

1. Der Punkt 5.2. des Gesamtvertrages wird wie folgt abgeändert (Änderung im Text hervorgehoben):

„5.2.

Das für die Weiterleitung von Free TV oder Free HF Programmen zu entrichtende Entgelt beträgt zum 1.1.2014 € 0,4544 pro angeschlossenem Teilnehmer und Monat. Für die Weiterleitung des Pay-TV- Programms Premiere besteht ein Lizenzvertrag zwischen Premiere Österreich (Nachfolger: „Sky“) und der AKM, in dem die Kabelweiterleitungsrechte des gegenständlichen Programms geklärt sind. Solange dieser Lizenzvertrag aufrecht ist, erwächst den dieses Programm weiterleitenden Kabelnetzbetreibern keine Verpflichtung, Weiterleitungsrechte zu erwerben und damit keinerlei zusätzliche finanzielle Belastung. Das Gleiche gilt (mutatis mutandis) wenn in Zukunft weitere multiterritoriale Satelliten-Pay-Programme in österreichischen Kabelnetzen weiterverbreitet werden. Den Kabelbetreiber trifft diesfalls für die Weiterleitung der genannten Pay-Programme keine Haftung, solange dieser Gesamtvertrag aufrecht ist. Die AKM verpflichtet sich, Abschlüsse von derartigen Lizenzverträgen mit Pay-Programmbetreibern dem Fachverband ehestmöglich nach Vertragsabschluss mitzuteilen.“

2. Der Punkt 6 des Gesamtvertrages sowie dessen Beilage 2 werden gestrichen und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„6.1.

Für den Geltungszeitraum von 1.1.2013 bis 31.12.2013 erfolgt die Wertanpassung des Lizenzentgeltes mittels Erhöhung um 1,5% gegenüber dem Jahr 2012. Das Lizenzentgelt beträgt somit EUR 0,4468 pro angeschlossenem Teilnehmer pro Monat. Mit dieser Vereinbarung verzichten der Fachverband und die AKM auf die Geltendmachung etwaiger wechselseitiger Ansprüche, die bis zum 31.12.2013 entstanden sein mögen.

6.2.

Der im Pkt. 5.2 genannte Betrag ist für den Geltungszeitraum ab 1.1.2014 derart wertgesichert, dass er sich jährlich nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex erhöht. Die Wertsicherung wird jährlich neu berechnet. Für die Berechnung der Wertsicherung ist der Verbraucherpreisindex 2010 (Basisjahr 2010) heranzuziehen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat September im Jahr 2013 errechnete Indexzahl.

6.3.

Für die Anpassung des in Pkt. 5.2 genannten Betrags ist jede Indexschwankung des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem Monat September 2013 zu berücksichtigen. Die Veränderung wird jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam (erstmalig 1. Jänner 2015).

6.4.

Die Wertsicherung des in Pkt. 5.2 genannten Betrags ist für die Folgejahre derart zu berechnen, als der in Pkt. 5.2 genannte Betrag durch den VPI 2010 für den Monat September 2013 zu teilen und nachfolgend mit dem VPI 2010 für den Monat September des laufenden Jahres zu vervielfachen ist. Der dadurch errechnete Betrag ist auf vier Dezimalstellen kaufmännisch zu runden.

Berechnung:

Tarif laut Pkt. 5.2
----- X VPI(2010) Sept.[laufend] = Tarif NEU ab 1.1.####
VPI(2010) Sept. 2013

6.5.

Sollte die Veröffentlichung des Verbraucherpreisindex 2010 eingestellt werden, vereinbaren die Vertragspartner, einen an dessen Stelle tretenden Nachfolgeindex der Statistik Austria oder einen vergleichbaren Index heranzuziehen. Im Rahmen dieser Anpassung sind der in Pkt. 5.2 genannte Betrag sowie die Bezugsgröße im Sinne Punkt 6.2. neu festzulegen."

3. Der Punkt 5.2. des Einzelvertrages wird wie folgt abgeändert (Änderung im Text hervorgehoben):

„5.2.

Das für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung zu entrichtende Entgelt beträgt zum 1.1.2014 €0,4544 pro angeschlossenem Teilnehmer und Monat. Leitet ein Kabelnetzbetreiber Rundfunksendungen in ein Hotel oder in einen anderen Fremdenverkehrsbetrieb weiter, so ist für jedes Empfangsgerät (auch in den Gästezimmern) je ein Teilnehmer zu zählen, sofern der Kabelnetzbetreiber dieses seinen Kunden gegenüber als Teilnehmer verrechnet."

4. Der Punkt 6 des Einzelvertrages wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„6.

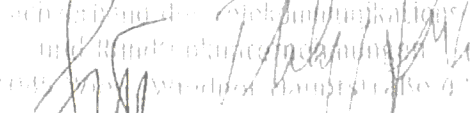
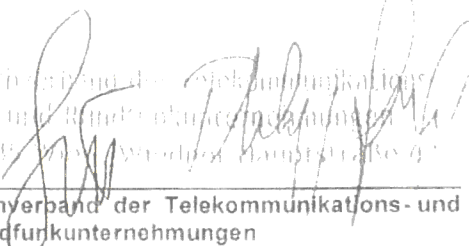
Die Wertsicherung des in Pkt. 5.2 geregelten Entgelts richtet sich nach Pkt 6 des Gesamtvertrages über die integrale Kabelweitersendung von Rundfunksendung vom 14.5.2007 i.d.F. der Zusatzvereinbarung vom 31.12.2013 von AKM und dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen (Wirtschaftskammer Österreich)."

- 5 Der Fachverband erklärt sich bereit, bis 31.12.2018 auf die Aufnahme von Verhandlungen über die Höhe des Lizenzentgelts für die integrale Kabelweiterleitung sowie die Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs oder die Anrufung der nach dem VerwGesG vorgesehenen Schiedsinstanzen wegen Streitigkeiten über die Höhe des Lizenzentgelts für die integrale Kabelweiterleitung zu verzichten.
- 6 Soweit sie nicht ausdrücklich durch diese Zusatzvereinbarung geändert werden, bleiben die Bestimmungen des Gesamtvertrages über die integrale Kabelweiterleitung von Rundfunksendung vom 14.5.2007 sowie die Bestimmungen dessen als Beilage 1 angeschlossenen Einzelvertrages aufrecht. Die Änderungen des Gesamtvertrages und der Einzelverträge laut dieser Zusatzvereinbarung gelten gemäß § 22 VerwGesG auch als Bestandteil der Einzelverträge jener Betriebe, die vom Fachverband vertreten und vom Gesamtvertrag umfasst sind.
- 7 Diese Zusatzvereinbarung gilt ab 1.1.2013 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Wien, am 31.12.2013


Staatl. genehmigte Gesellschaft der Autoren,
Komponisten und Musikverleger (AKM)
registrierte Genossenschaft m.b.H.
Baumannstraße 10, 1030 Wien
T +43 (0) 50717 - 19000

AKM
Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren,
Komponisten und Musikverleger, reg. Gen.m.b.H.


Fachverband der Telekommunikations- und
Rundfunkunternehmen
Baumannstraße 10
1030 Wien

Fachverband der Telekommunikations- und
Rundfunkunternehmen

AKM

Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 14.5.2007 für die integrale Kabelweitersendung von Rundfunksendungen

Indexanpassung

Die letzte Indexanpassung gemäß Pkt. 1 der Zusatzvereinbarung (Pkt. 5.2. des Gesamtvertrages) wurde per 1.1.2025 vorgenommen.

Das AKM-Entgelt ab 1.1.2025 beträgt € 0,6202 pro angeschlossenem Teilnehmer und Monat